

Reglement über den schulärztlichen Dienst

Reglement

über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Erschwil vom 1. November 2000.

Die Gemeindeversammlung von Erschwil

gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes¹

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

§ 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Erschwil unterhält für die in Erschwil den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kinder einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
- f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zu Handen der Eltern.

II. Organisation und Aufsicht

Schulkommission

§ 2 Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:

¹ vom 14. September 1969, BGS 413.111

- a) Verfügung betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin;
- d) Erlass von Weisungen;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin und Berichterstattung an das Departement des Innern.

Schularzt oder Schulärztin

§ 3 ¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Erschwil und des Schularztes bzw. der Schulärztin geschlossenen Vertrages.

² Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.

³ Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht², dem Vertrag sowie aus diesem Reglement.

⁴ Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

Oberaufsicht

§ 4 Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.³

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

1. Zeitpunkt

§ 5 ¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen

- die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder;
- die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;
- die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen;

² Für Schüler und Schülerinnen der 8. bzw. 9. Klasse sollen eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.⁴

³ Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.⁵

² Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter, v. 26.6.1966 (BGS 124-21)

³ Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: „Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn“

2. Gegenstand

§ 6 ¹ Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.⁶

² Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst.⁷ Der Schularzt oder die Schulärztin soll bei der Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

3. Durchführung

§ 7 ¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch die Haus- bzw. Kinderärztin oder durch den Schularzt oder die Schulärztin.

² Zu diesem Zweck orientiert er oder sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.⁸

³ Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.

⁴ Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt oder der Schulärztin festgehalten.

4. Administratives, Kontrolle

§ 8 ¹ Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

² Der Hausarzt oder die Hausärztin bzw. der Kinderarzt oder die Kinderärztin bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.⁹

5. Ärztliches Gespräch für Jugendliche

§ 9 ¹ Auf der Oberstufe findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll.

² Ohne ausdrückliches Einverständnis des oder der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.

⁴ vgl. §9

⁵ vgl. §7 Abs. 4

⁶ siehe Fn 3

⁷ vom 12. September 1980; BGS 413.151

⁸ für Einzelheiten siehe Fn 3

⁹ Die persönliche Kontrollkarte wird vom Gesundheitsamt abgegeben

IV Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

1. Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

§ 10¹ Die Schulärztin/der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.

² Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.

³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.¹⁰

2. Beratung und Behörden

§ 11¹ Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden.

² Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 12 Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V Besondere Massnahmen

§ 13 Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

VI Finanzielles

1. Leistungen der Eltern

§ 14 Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung der Eltern.

2. Honorierung

§ 15¹ Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

² Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.¹¹

¹⁰ siehe Fn 3

VII Schlussbestimmungen

1. Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 16 Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

2. Inkraftsetzung

§ 17 Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2001 in Kraft

Vom Gemeinderat genehmigt am 2. April 2001

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Mai 2001

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

¹¹ vgl. Berechnungsvorschlag in: „Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn“